Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

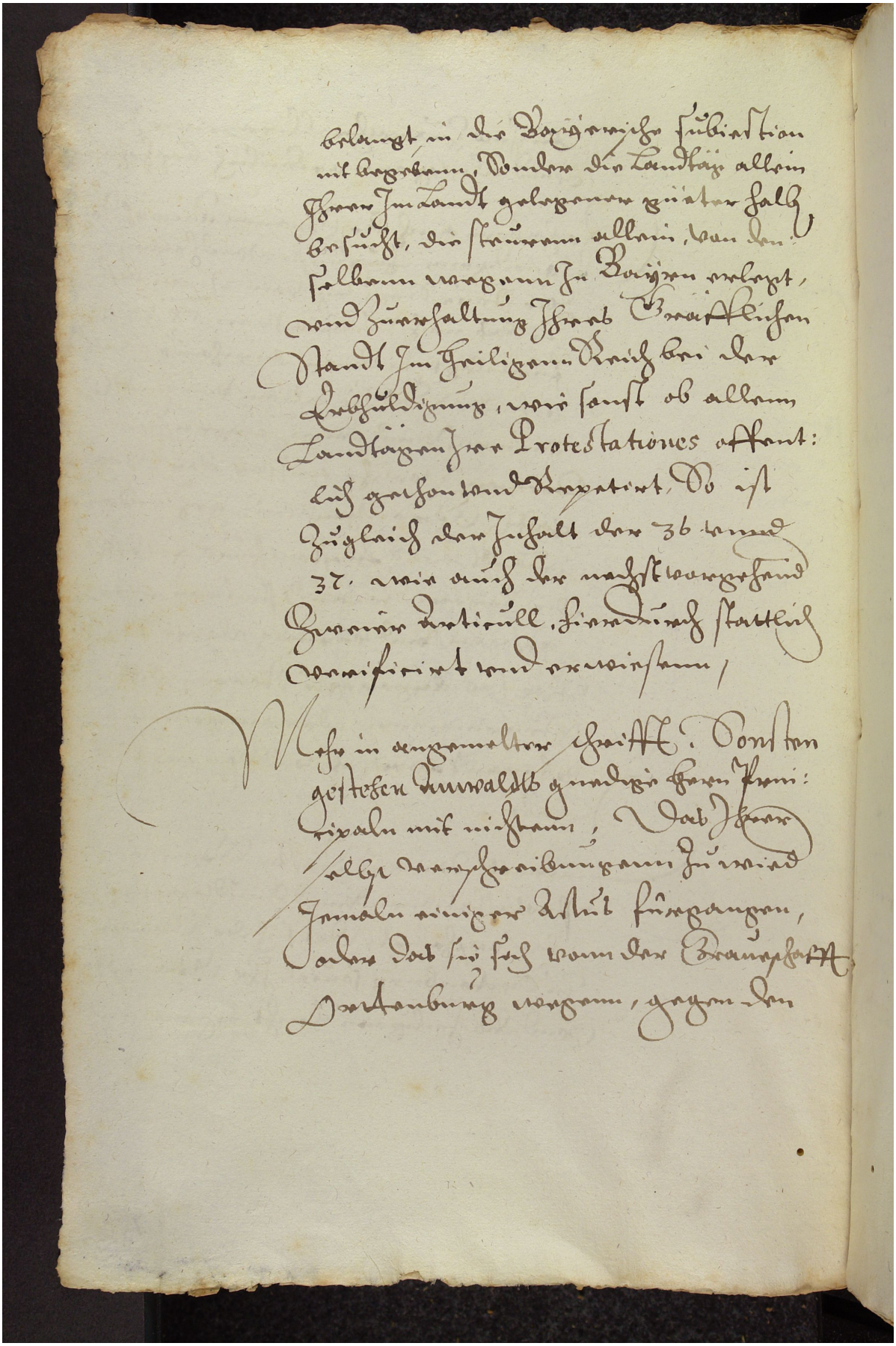

erlangt in der Bayrischen Jurisdiction
mit begreifen, Sonder die Landtäg allein
Ihrer Im Landt gelegenen Güeter halb
besuecht, die Steuerung allein, von den
selben wegen In Bayern erlegt,
vnd zuerhaltung Ihres Graffleichen
Standt im Heiligen Reich bei der
Lehnuelchung, wie sonst ob allen
Landtägen Ihre Protestationes offent:
lich gethan vnd Repetirt, Do ist
Zugleich der Inhalt der 36 vnd
37. wie auch der nachstvorgehend
Gravamen Articuln, hiendurch stattlich
verwiesen vnd verwirfen,

Mehr in angemeltem Schreiben: Sonsten
gestehen Anwaldts gnadigs Herrn Ihri:
valn mit nichten, Das Ihro
solche Verschreibungen Zu wird
Jemalen einiger Abbrüch fürgangen,
Sonder das sie sich vom der Brauchsamb
Dertaubung wegen, gegen den